

1 Wofür gibt die Gemeinde Geld aus?

Um diese Frage beantworten zu können, muss man sich die kommunalen Aufgaben näher anschauen. Nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) und Art 78 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen (VerfNRW) ist den Gemeinden das Recht gewährleistet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln (sog. *Selbstverwaltungsaufgaben*).

Man unterscheidet dabei zwischen den *freiwilligen* und *pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben*. Bei den freiwilligen Aufgaben wird üblicherweise zuerst der Rotstift angesetzt, wenn die Mittel knapp sind.

Typische Beispiele für solche freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben sind:

- Theater, Museen, Bibliotheken, Bäder, Grünanlagen, Bürgerhäuser
- Zuschüsse für Vereine im Jugend- und Sportbereich
- Städtepartnerschaften
- Wirtschaftsförderung

Wenn es freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben gibt, dann gibt es bestimmt auch pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben, oder?

Richtig.

Es gibt auch Selbstverwaltungsaufgaben, zu deren Erfüllung die Kommune durch Bundes- oder Landesgesetze *verpflichtet* ist. Dazu gehören z. B.:

- Schulen
- Kindergärten
- Abwasser- und Abfallbeseitigung
- Sozial- und Jugendhilfe

Die Gemeinden müssen diese Aufgaben wahrnehmen, haben aber bei der Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung *Gestaltungsfreiheit*.

Daneben gibt es noch die *Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung*. Bei diesen Aufgaben überträgt das Land die Pflicht zur Erfüllung durch ein Gesetz den Kommunen, die diese Aufgaben grundsätzlich in ihrer eigenen Verantwortung erfüllen.

Das Land regelt allerdings in dem entsprechenden Fachgesetz, *wie* die Kommune die Aufgabe zu erledigen hat und behält sich das Recht vor, durch Weisungen und andere Maßnahmen der Fachaufsicht einzugreifen. Hier haben die Kommunen also keine bis wenig Gestaltungsfreiheit bei der Umsetzung und Sicherstellung. Allerdings gibt es im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durchaus unterschiedliche Standards.

Beispiele für diesen Aufgabenkreis sind unter anderem:

- Melderecht
- Zivilschutz
- Ordnungsrecht
- Ausländerrecht
- Feuerwehr
- Rettungsdienst
- Lebensmittelkontrolle
- Bauaufsicht

Hat der Bürger bei den Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung einen Anspruch auf Einschreiten der Aufsichtsbehörde, wenn er beispielweise der Auffassung ist, die Gemeinde tut zu wenig für die Schulwegsicherung?

Der Bürger hat keinen Anspruch auf ein Einschreiten der Aufsichtsbehörden. Aber natürlich wird die Aufsichtsbehörde im Normalfall eine *Bürgerbeschwerde* zum Anlass nehmen, sich näher über den Sachverhalt zu informieren und z. B. einen Bericht bei der Gemeinde anfordern. Das reicht oft schon aus, um etwas in Bewegung zu bringen.

Wer sind die Aufsichtsbehörden?

Für die kreisangehörigen Gemeinden sind dies die jeweiligen Kreise, für die kreisfreien Städte die örtlich zuständigen Bezirksregierungen (Münster, Detmold, Arnberg, Düsseldorf und Köln). Oberste Kommunalaufsichtsbehörde ist das Innenministerium, das in Nordrhein-Westfalen Ministerium für Inneres und Kommunales heißt.

Nehmen alle Kommunen diese Aufgaben wahr?

Nein. Es gibt ein sogenanntes *gestuftes Aufgabenmodell*, das sich nach der Einwohnerzahl richtet. Bestimmte Aufgaben fallen erst ab einer im Gesetz definierten Größenordnung an.

- Ab 25.000 (auf Antrag ab 20.000) Einwohnern spricht man von einer *Mittleren kreisangehörigen Gemeinde* und
- ab 60.000 (auf Antrag ab 50.000) Einwohnern von einer *Großen kreisangehörigen Gemeinde*.

Mittlere kreisangehörige Städte übernehmen Aufgaben als Bauaufsichtsbehörde, die Trägerschaft für eine hauptamtlich besetzte Feuerwache oder die Pflicht zur Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung. Große kreisangehörige Städte sind Ausländerbehörden und Träger einer eigenen Rettungswache. Hintergrund dieser Aufgabenteilung ist, dass mit der Größe der Verwaltung natürlich auch die Verwaltungs- und Finanzkraft wächst.

Wo finde ich, was meine Gemeinde im Einzelnen macht?

Die Aufgaben oder besser gesagt die *Leistungen*, für die die Gemeinde Geld ausgibt, sind im Haushalt aufgeführt. Seit der Einführung des neuen Kommunalen Finanzmanagements sind die Leistungen nach

- Produktbereichen,
- Produktgruppen und
- Produkten gegliedert,

wobei nur die Produktbereiche landeseinheitlich vorgegeben sind.

Welches sind die Produktbereiche?

Sie sind in der Gemeindehaushaltsverordnung wie folgt *verbindlich* dargestellt:

Produktbereiche		
01 Innere Verwaltung	07 Gesundheitsdienste	13 Natur- und Landschaftspflege
02 Sicherheit und Ordnung	08 Sportförderung	14 Umweltschutz
03 Schulträgeraufgaben	09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	15 Wirtschaft und Tourismus
04 Kultur und Wissenschaft	10 Bauen und Wohnen	16 Allgemeine Finanzwirtschaft
05 Soziale Leistungen	11 Ver- und Entsorgung	17 Stiftungen
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	

Quelle: Anlage 6 zur Gemeindehaushaltsverordnung NRW

Das bedeutet jedoch nicht, dass alle diese Aufgaben dieser Produktbereiche von allen Gemeinden auch wahrgenommen werden müssen. Wo es keine Stiftungen gibt, führt der Produktbereich 17 natürlich auch keine Stiftungen auf.

Nur wenn sie wahrgenommen werden, müssen sie im Haushalt nach diesem Gliederungs-
schema aufgeführt sein. Wichtig ist aber, dass wahrgenommene / ausgeführte Produktbereiche
im Haushalt nach diesem Gliederungsschema aufgeführt sein müssen.

Daran kann man sich also verlässlich orientieren, wenn man etwas sucht im Haushalt einer
Gemeinde.

Und wo tauchen da die Personalausgaben auf?

Der Haushalt ist produktorientiert gegliedert. Innerhalb der Produkte wird dann nach den
Aufwandsarten unterschieden. Personalausgaben sind eine Aufwandsart.

Und wo finde ich eine Zusammenfassung aller Personalausgaben der Gemeinde?

Im Gesamtergebnisplan werden die Ertrags- und Aufwandsarten für den Gesamthaushalt dar-
gestellt. Dort findet man die Summe aller Personalausgaben. In den Teilergebnisplänen wer-
den die Ertrags- und Aufwandsarten (meist auf der Produktbereichsebene) für die Teilberei-
che dargestellt. Dort findet man dann den Personalaufwand für den jeweiligen Teilbereich.
Dazu kommen wir später noch ausführlicher.